Ausübung seines Beruses erteilte, und er habe daher dieselbe nicht nachher unter Berusung auf dieses Erkenntnis wieder zurückziehen können. Diese Behauptung der vorherigen Kenntnis der Berursteilung wird jedoch vom Regierungsrate bestritten und kann nachden Akten nicht als erstellt angesehen werden, so daß schon aus diesem Grunde auf dieses Argument nicht näher eingetreten zu werden braucht.

Wenn schließlich der Beschwerdeführer geltend macht, die ansgesochtene Schlußnahme sei erfolgt, ohne daß man ihn vorher in der Sache einvernommen habe, so kommt diesem Umstande eine Bedeutung nicht zu, da es sich um ein Administrativversahren handelt. Daß nämlich in einem solchen nur nach vorgängiger Abhörung der betreffenden Partei der Entscheid ausgefällt werden dürse, ist versassungsmäßig nicht gefordert, und eine gegen Art. 4 B.=B. verstößende offenkundige Berletzung einer bezüglichen kanstonalen Borschrift hat der Rekurrent selbst nicht behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

75. Urteil vom 23. Dezember 1901 in Sachen Hößli gegen Uri und Glarus.

Erwerbssteuer, bezogen von den Urner Behörden, von einem im Kanton Uri gelegenen Steinbruche, dessen kommerzielle Leitung sich im Kanton Glarus befindet. Art. 37 Abs. 2 Urner Verf.; Art. 3 Abs. 4 B.-Ges. betr. civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen, etc. — Steuerhoheit. — Spezialdomizil steuerrechtlicher Natur.

A. Der Nekurrent Hösli und Kaspar Leuzinger, Baumeister, beide in Glarus wohnhaft, hatten im Sommer 1898 in Bolzbach, Gemeinde Seedorf (Kanton Uri), eine Parzelle Landes gekauft und auf derselben unter der im Handelsregister des Kantons Uri

eingetragenen Firma Hösli & Leuzinger einen Steinbruch (Pflasterssteinfabrikation) eröffnet. Im März 1899 zog sich Leuzinger aus dem Geschäfte zurück und die Firma wurde gelöscht. Hösli übernahm das Unternehmen mit Aktiven und Passiven und betrieb es gleichzeitig mit zwei andern ihm gehörigen Steinbrüchen in Weesen und Hemmenihal weiter. Die kommerzielle Leitung dieser Steinbrüche, oder wenigstens dessenigen von Seedorf, befindet sich in Glarus, woselbst der Firma-Inhaber Jacques Hösli im Handelszregister eingetragen ist.

Der Gemeinderat von Seedorf zog Hößli mit einem Vermögen von 30,000 Fr. und einem Erwerb von 7500 Fr. zur urnerischen Staats- und Gemeindearmensteuer heran, wobei der Liegenschafts- besitz Hößlis im Kanton Uri zu 26,500 Fr. gewertet wurde. Hößli rekurrierte mit Eingabe vom 30. August 1901 an den urnerischen Regierungsrat mit der Erklärung, daß er lediglich die Psticht, seine im Kanton Uri besindlichen Grundstücke ihrem wahren Werte nach zu versteuern, anerkenne, jede weitere Besteuerung dagegen, als dem Art. 46 Abs. 2 der Bundesversassung und Art. 3 Al. 4 des Bundesgesesches betressend die civilrechtlichen Vershältnisse der Niedergesassensen und Aufenthalter widersprechend, von sich ablehne.

B. Mit Beschluß vom 31. August 1901 wies der Regierungs= rat diese Einsprache ab, worauf Hösli innert nütlicher Frist den staatsrechtlichen Nekurs an das Bundesgericht ergriff, mit dem Antrage: Die regierungsrätliche Verfügung, wonach er zur Bezahlung von Erwerbssteuern im Kanton Uri verhalten werde, aufzuheben. Der Rekurrent macht geltend:

Von seinem Geschäftsbureau in Glarus aus leite er alle brei Steinbrüche. Von hier aus werden alle Geschäftsabschlüsse, Käuse und Verkäuse gemacht, dahin werden alle Rapporte und Korzrespondenzen seiner Angestellten in den Steinbrüchen adressiert. In Glarus sei Rekurrent im Handelsregister eingetragen, daselbst wohne er mit seiner Familie und daselbst bezahle er auch alle Landesz und Gemeindesteuern. Dem gegenüber sei die Veranlagung einer Einkommensteuer im Kanton Uri staatsrechtlich unzulässig; denn 1. könne nach Art. 37 Abs. 2 der urnerischen Kantonsverzssissing und dem entsprechenden Art. 10 des urnerischen Steuerz

gesetzes vom 2. Mai 1886 die direkte Landessteuer nur von 20= jährigen männlichen Einwohnern des Kantons erhoben werden, während Rekurrent kein solcher Einwohner sei, nach Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse einen zweiten Wohnsit überhaupt nicht haben könne und auch keine Seschäftsfiliale in Uri besitze; 2. liege eine gegen Art. 46 Abs. 2 B.=V. verstoßende Doppelbesteuerung vor, wofür auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Dampsschiftsfahrtsgesellschaft des Vierzwaldstatterses gegen Schwhz (Amtl. Sammlg., Bd. XII, S. 246 ff.) verwiesen werde. Rekurrent anerkenne gegenüber den urnerischen Behörden lediglich die Pslicht zur Versteuerung seines im Kanton Uri gelegenen Grundbesitzes nach dessen wirklichem Werte.

Dem Rekurse liegt eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung von Glarus bei, der zufolge Hösli in Glarus "ein Bermögen von 25,000 Fr. versteuert für Kanton, Gemeinde, Schule, Kirche und Armengut (jedes für sich extra), nebst Haushaltungs- und Kopfsteuer."

C. Aus der auf Abweisung des Rekurses antragenden Ber=nehmlassung des urnerischen Regierungsrates sind solgende Ansgaben zu entnehmen:

Der Steinbruch in Seedorf sei wenigstens nach feiner techni= fchen Seite ein durchaus felbständiges und unabhängiges Geschäft. Refurrent laffe die Steine in Seedorf brechen, verarbeiten und dann durch einen Nauen auf die Bahnstation Flüelen bringen, von wo aus sie direkt an ihren Bestimmungsort abgeben. Die Leitung bes Betriebes in Bolzbach liege einem Vorarbeiter, Birch= mener, ob, der in Seedorf ständig wohne, wobei der Rekurrent selbst jede Woche auf dem Arbeitsplatze sich einfinde, um sich vom Stande seiner Unternehmung zu überzeugen und die nötigen Weisungen zu geben. Die Zahl der Arbeiter, welche Rekurrent in Bolzbach beschäftige, übersteige gelegentlich 100. Erfolge somit ber technische Betrieb ausschließlich von Seedorf aus, so sei im weitern der adminiftrative zum mindesten ein zwischen Glarus und Uri geteilter, insofern alle Bestellungen von Seedorf aus effektuiert werden und hier die Inventarisationen gemacht werden mussen. Und ebenso finde der Verkehr der Gemeindebehörden und Bewohner von Seedorf direkt mit der dortigen Unternehmung und nicht auf dem Umwege über Glarus statt.

In rechtlicher Beziehung führt der Regierungsrat des nähern aus, daß der Steueranspruch der urnerischen Behörden nach den einschlagenden kantonalen Bestimmungen (Art. 31 der Versassung, Art. 2, litt. b, Art. 10 und 13 des Steuergesetzes vom 2. Mai 1886 und Art. 3 und 6 der Verordnung über das Steuerwesen der Gemeinden) begründet sei, daß die Besteuerung des Rekurrenten auch aus Erwägungen der Billigkeit sich rechtsertige, indem das fragliche Unternehmen die Thätigkeit der urnerischen Verwaltung in verschiedenen Beziehungen start in Anspruch nehme, und daß eine Verletzung von Art. 46 Abs. 2 B.=V. nicht vorsliege.

D. Der Regierungsrat des Kantons Glarus, ebenfalls zur Bernehmlassung eingeladen, läßt erklären, daß er, weil nicht mitzinteressiert, zu Bemerkungen in der Sache sich nicht veranlaßt sehe. Der Rekurs richte sich lediglich gegen die Erhebung der Einkommensteuer seitens des Kantons Uri. Nach glarnerischer Steuergesetzgebung aber werde ausschließlich das Vermögen besteuert.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In Frage steht nur noch die Erwerbs=, nicht aber die Bermögenssteuer, welche dem Rekurenten auserlegt wurde. Denn nur die erstere hat er zum Gegenstande seines Rekurs= begehrens gemacht. Allerdings scheint er in der Rekursbegründung in gewissem Umfange auch die Zulässigkeit der Bermögensbesteuerung zu bestreiten. Aber auf diese Andringen kann mangels eines ausdrücklichen und bestimmten Antrages, und weil sie die ersorder= liche Deutlichkeit vermissen lassen, nicht eingetreten werden (Art. 178 Ziss. 3 des Org.-Ges.). Übrigens würde es sich dabei wohl wesentlich um eine der Überprüfung des Bundesgerichts nicht unterstellte Tarationsfrage handeln.

2. Was nun die Erhebung der Einkommenssteuer anlangt, so kann darin zum vornherein eine Verletzung des Art. 37 Abs. 2 der urnerischen Versassung nicht erdlickt werden. Wenn in diesem Artikel bestimmt wird, daß die direkte Landessteuer "vom Vermögen und Erwerb in mässiger Prozression und vom Kopfe des 20jährigen männlichen Einwohners erhoben" werde, so ist klar, daß sich der Ausdruck "Einwohner" nur auf die Kopfe, nicht aber auf die vorher erwähnte Vermögense und Erwerdse

steuer bezieht, d. h. daß die Besteuerung von Vermögen und Erwerb nicht nur gegenüber den 20jährigen männlichen Einwohnern als zulässig erklärt werden wollte.

Ebenso haltlos ist die Berufung auf Art. 3 Abs. 4 des Bunbesgesehes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Diese Bestimmung handelt lediglich vom civilrechtlichen, nicht vom steuerrechtlichen Wohnsitze einer Person und schließt also die bundesrechtlich längst anerkannte Wöglichkeit verschiedener Steuerdomizile der nämlichen Person nicht aus.

3. Hinsichtlich der Frage, ob die Heranziehung des Refurenten zur Erwerbssteuer gegen das bundesrechtliche Berbot der Doppels besteuerung verstoße, kommt zunächst dem Umstande keine Besdeutung zu, daß der Kanton Glarus kein Einkommenssteuergeset, besitzt und demnach vom Rekurenten auch keine Einkommenssteuer bezieht. Denn, wie das Bundesgericht schon häusig entsschieden (vgl. z. B. Amtl. Samml., Bd. XVIII, Nr. 3, S. 15; Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 83, S. 446), ist ein Kanton zur Besteuerung von Vermögensobsekten, die in thesi nach bundesrechtslichen Grundsähen der Steuerhoheit eines andern Kantons unterstehen, auch dann nicht berechtigt, wenn dieser letztere von seinem Steuerrechte keinen Gebrauch macht.

Vorliegenden Falles nun kann der Kanton Uri seinen Steueranspruch unbestrittenermaßen nicht darauf stüken, daß die Firma
des Rekurrenten im Kanton ihr ordentliches Geschäftsdomizil besitze. Aber auch von einer Zweigniederlassung in Seedorf läßt
sich nicht sprechen, da die gesamte kommerzielle Thätigkeit sich von
Glarus aus abwickelt und den Angestellten des Rekurrenten in
Seedorf überhaupt jegliche Besugnis einer selbständigen Bertretung
des Geschäftes gegen außen zu mangeln scheint. Damit ist jedoch
die Möglichkeit eines Spezialdomizils steuerrechtlicher Natur im
Kanton Uri noch nicht ausgeschlossen. Vielmehr genügt nach der
gegenwärtigen bundesgerichtlichen Praxis für das Vorhandensein
eines solchen Domizils, wenn der Betrieb in Seedorf nach seinem
wirtschaftlichen Zweck und nach seiner thatsächlichen Organisation
sich als besonderer Betrieb darstellt, der ohne wesentliche Änderung
auch gänzlich vom Hauptgeschäfte losgelöst und mit rechtlicher

Selbständigkeit ausgestattet werden könnte (vgl. namentlich Ent= scheid des Bundesgerichts in Sachen Salzmann-Daniker vom 22. Juni 1898, ferner Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1. Teil, Nr. 73, S. 505/6 in Sachen Sarafin, Stähelin & Cie., und Bb. XXIV, 1. Teil. Rr. 83. S. 449/50 in Sachen Dampfichiffahrtsgesell= schaft des Vierwaldstättersees). Dies ist aber thatsächlich der Fall: Der technische Fabrikationsprozeß, wie er sich in Seedorf abspielt, ift ein von den übrigen Betrieben bes Rekurrenten völlig unabbangiger: er umfaßt alle Seiten des in Frage stehenden Fabri= kationszweiges, indem die Steine in Seedorf gebrochen, verarbeitet und als fertige Ware direkt an die Abnehmer versandt werden; und der Durchführung des Kabrikationsprozesses dienen nicht nur ftanbige und ausschlieflich bafur bestimmte Betriebsinftallationen, sondern es besteht dafür auch eine besondere, selbständige Organi= sation der erforderlichen gahlreichen Arbeitskräfte und eine spezielle, einem Angestellten übertragene Betriebsleitung. Somit fann bie Besteuerung des durch die Fabrikationsthätigkeit in Seedorf er= zielten Einkommens seitens der urnerischen Behörden nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.